

Rubrik: Aktuelles

Ausgabe 6 - 2008

Wie funktionieren die Grenzzonen?

Generalmajor Juri Radionow erläutert die Möglichkeiten, wie die Grenzzonen des Kaliningrader Gebietes definiert sind und was dies für Reisende bedeutet.

Der erste stellvertretende Leiter der Grenzschutzverwaltung im Kaliningrader Gebiet, Generalmajor Juri Radionow, erläutert die Möglichkeiten, wie die Grenzzonen des Kaliningrader Gebietes definiert sind und was dies für Reisende bedeutet, mit folgenden Worten:

„In Übereinstimmung mit dem Gesetz der Russischen Föderation ‚Über Staatsgrenzen der RF‘ vom 1. April 1993 (Artikel 16, 17, 18) wurden auf dem Territorium des Kaliningrader Gebietes Grenzzonen eingerichtet, die von Ausländern, Personen ohne Staatsangehörigkeit und russischen Bürgern, die keinen ständigen Wohnsitz im Gebiet haben, aufgrund einer Sonderregelung besucht werden können. Die Grenzzonen verlaufen entlang der Landesgrenze der RF und sind jeweils fünf Kilometer breit. Zu solchen Grenzzonen gehören somit unter anderem Städte der Region wie Bagrationowsk (ehem. Preußisch Eylau*), Mamonowo (ehem. Heiligenbeil*), Shelesnodoroshny (ehem. Gerdauen*) und Sowjetsk (ehem. Tilsit*). Die Genehmigungen bzw. Ausweise zum Besuch von Grenzzonen sind in der Grenzschutzverwaltung des Kaliningrader Gebietes in Kaliningrad sowie in deren Dienststellen in Baltijsk (ehem. Pillau*) und Tschernjachowsk (ehem. Insterburg*) und in den Grenzschutzabteilungen in Bagrationowsk, Prawdinsk (ehem. Friedland*) und Osjorsk (ehem. Darkehmen*) erhältlich. Um eine Genehmigung zum Besuch und Aufenthalt in den Grenzzonen zu bekommen, ist Folgendes erforderlich.

Organisierte Touristengruppen aus dem Ausland:

- a) haben dem einheimischen Betreuer bzw. dem Reisebüro die Passdaten sowie ein Namensverzeichnis aller Mitglieder der Touristengruppe vorzulegen, damit deren Reiseroute mit der Territorialeinheit des Grenzschutzes abgestimmt und festgelegt werden kann. Das Namensverzeichnis soll dem Ausweis des Fremdenführers beigelegt werden.
- b) Der Fremdenführer ist verpflichtet, das mit dem Grenzschutz abgestimmte Namensverzeichnis aller Mitglieder der Touristengruppe mit sich zu führen, solange sich diese in einer Grenzzone aufhält.

Individualreisende aus dem Ausland:

haben ihrer Betreuerfirma oder russischen Bürgern, von denen sie eingeladen wurden, per E-Mail oder Fax spätestens 30 Tage vor dem geplanten Grenzzonenbesuch eine Kopie ihres Reisepasses und des Visums zukommen zu lassen, unter Angabe der vollen Adresse ihres Wohnsitzes, ihrer Arbeitsstätte, des Zeitraums und des Grundes, warum sie eine Grenzzone besuchen möchten. Diese Angaben sind erforderlich, damit die Betreuerfirma oder die einladende Person einen Antrag an den Grenzschutz aufsetzen kann, aufgrund dessen einem Ausländer eine Genehmigung zum Besuch einer Grenzzone ausgestellt wird.“

*Anmerkung der KE-Redaktion: Es sind deutsche Namen der im Text genannten Städte.